

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 25. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Familien und Einzelpersonen die nachfolgend genannten Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung:

Das Gebäude 1. Südwieke 196 mit den Wohnungen Nr. 1 bis Nr. 7

- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen nur der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung weiterer Räume erweitert werden.
- (4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.
- (5) Obdachlose Personen aus anderen Gemeinden haben keinen Anspruch auf eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Ostrhauderfehn.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich – rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder eine bestimmte Anzahl von Räumen oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur auf Grund einer Einweisungsverfügung der Gemeinde Ostrhauderfehn bezogen werden. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Einweisung erfolgt in der Regel befristet. Bei unbefristeter Einweisung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beendet oder eingeschränkt werden.
- (2) Obdachlose dürfen nur die von der Gemeinde Ostrhauderfehn zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

- (3) Den in die Unterkünfte Eingewiesenen gegenüber kann jederzeit eine Umsetzung in andere Räume oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
  - a.) dieses zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b.) wiederholt Störungen anderer Nutzer / innen oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
  - c.) eine Unterbelegung der Wohnung eingetreten ist,
  - d.) Bau- und Unterhaltungsarbeiten in nicht unerheblichem Umfang in den Räumen durchgeführt werden,
  - e.) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
  - f.) durch die Gemeinde in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen,
  - g.) eine angebotene zumutbare Wohnung nicht angenommen wurde.
- (4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.
- (5) Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.

### **§ 3**

#### **Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Die eingewiesenen Obdachlosen sind nicht berechtigt, andere nicht zugewiesene Personen in der Unterkunft aufzunehmen.
- (3) Tiere dürfen in den Wohnungen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gehalten werden. Für Schäden, die von Haustieren angerichtet werden, haftet der Tierhalter / die Tierhalterin. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung zum Halten der Tiere in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Die Kosten für die Abschaffung der Tiere trägt der Halter / die Halterin.
- (4) Im Übrigen wird die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften durch eine Benutzungsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie ist für den Benutzer / die Benutzerin sowie für Besucher bindend.

### **§ 4**

#### **Haftung für Schäden**

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen (insbesondere Familienangehörige) oder durch Besucher/innen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern / Benutzerinnen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Ostrhauderfehn nicht.

## **§ 5**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod in den nachfolgend aufgeführten Fällen:
  - Bei zeitlich befristeter Einweisung mit Zeitablauf
  - Aufhebung der Einweisungsverfügung
  - Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung
  - Zweckentfremdete Nutzung der Räume (z. B. gewerbliche Nutzung)
  - Auszug des Obdachlosen, Aufgabe der Nutzung
  
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin hat bei der Beendigung des Benutzungsrechts unverzüglich die Unterkunft zu räumen, alle nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Gegenstände zu entfernen und die ihm überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Unterkunft auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin räumen und neue Schlösser in die Türen einbauen.  
Im Falle des Todes des Benutzers / der Benutzerin gehen diese Verpflichtungen auf die Erben über.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 1:	133,-- €
1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 2:	133,-- €
1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 3:	133,-- €
1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 4:	153,-- €
1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 5:	255,-- €
1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 6:	153,-- €
1. Südwieke 196, Wohnung Nr. 7:	307,-- €
  
- (2) Für die Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom, Gebäudeversicherungen, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger, Grundsteuer, Abwasserentsorgung, Verbandsbeiträge) wird zusätzlich monatlich ein Abschlag erhoben.
  
- (3) Für andere zusätzlich angemietete Räume, in die Obdachlose eingewiesen werden, bemisst sich die Gebühr nach der Nutzungsentschädigung bzw. Miete einschließlich der Nebenkosten, die die Gemeinde an den Vermieter zu entrichten hat.
  
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
  
- (5) Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die eine Obdachlosenunterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen (z. B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich eingewiesen worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

## **§ 8**

### **Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühren und der Nebenkostenabschlag werden mit der Einweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung monatlich im voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeinde Ostrhauderfehn zu entrichten.
- (2) Abwesenheit entbindet den Gebührensschuldner / die Gebührensschuldnerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren und Nebenkostenabschläge rechtzeitig zu entrichten. Das gilt auch für angemietete Räume.
- (3) Die Gebühren einschließlich der zu zahlenden Nebenkosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft

Ostrhauderfehn, den 26. September 2008

Gemeinde Ostrhauderfehn

Harders